

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 10.01.2022, 17:30 Uhr**



Aufgrund ansteigender Infektionszahlen und erhöhter Warnstufen gilt - insbesondere in der Gastronomie und Hotellerie - in immer mehr Bundesländern die **2G-Plus-Regelung**, bei der auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen Negativnachweis** mittels eines aktuellen Tests erbringen müssen. Parallel dazu ist in mehreren Bundesländern ein **Trend** dahingehend zu erkennen, dass insbesondere vollständig Geimpfte mit bereits erhaltender „**Booster-Impfung**“ von dieser **zusätzlichen Testpflicht befreit** sind. In Baden-Württemberg gilt dies sogar für Geimpfte und Genesene, deren Zweitimpfung bzw. Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

I. Einheitliche bundesweite Ausnahmeregelung geplant?

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben sich im Dezember 2021 darauf verständigt, dass für Geimpfte mit bereits erhaltener Auffrischungsimpfung die zusätzliche Testpflicht wegfallen soll. Eine konkrete, bundeseinheitliche Regelung gibt es diesbezüglich (noch) nicht. D.h. besonderes Augenmerk ist weiterhin auf die einzelnen Landesverordnungen zu legen.

II. Bisherige Regelungen in den Ländern

Folgende Bundesländer haben in ihrer jeweiligen Länderverordnung bereits unterschiedliche Ausnahmetatbestände normiert:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p>Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 27.12. gültigen Fassung (siehe § 4 Abs. 1a)</p>	<p>- Geimpfte mit vollständiger Schutzimpfung (nicht länger zurückliegend als 3 Monate) - Genesene mit PCR-Nachweis über vorherige Infektion (nicht länger zurückliegend als 3 Monate) - Geimpfte mit Auffrischungsimpfung - Personen, für die keine Empfehlung der STIKO bzgl. einer Auffrischungsimpfung besteht</p> <p>§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>geimpfte</u> Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, 2. <u>genesene</u> Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, 3. <u>geimpfte</u> Personen, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, oder 4. Personen, für die <u>keine Empfehlung</u> der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer <u>Auffrischungsimpfung</u> besteht.
<p>Bayern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 23.12. gültigen Fassung (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 4)</p>	<p>- Für Geimpfte nach dem Ablauf von 14 Tagen (d.h. ab dem 15. Tag), nachdem sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Die Auffrischungsimpfung ersetzt auch einen PCR-Test.</p> <p>§ 4 (7) Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. <u>geimpfte Personen</u> im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die <u>zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben <u>nach Ablauf von 14 Tagen</u> nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
<p>Bremen Verordnung vom 28.09.2021 in der ab 06.01.2022 gültigen Fassung (siehe § 3 Abs. 4b)</p>	<p>- Geimpfte, deren letzte erforderliche Einzelimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt - Geimpfte mit Auffrischungsimpfung - Genesene, deren Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt - Genesene mit Auffrischungsimpfung, die vor nicht mehr als 3 Monaten erfolgt ist</p> <p>(4b) Satz 1 gilt nicht für <u>geimpfte Personen</u>, bei denen die <u>letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten</u> erfolgt ist oder die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, für <u>genesene Personen</u>, deren <u>Infektion nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt oder deren <u>Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten</u> erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Absatz 5 Buchstabe a bis c gilt entsprechend.</p>
<p>Hamburg Verordnung vom 07.01.2022 Gültig ab 10.01.2022 (siehe § 10k a.E.)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung oder mit Genesenennachweis</p> <p>§ 10 k Von der <u>Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises</u> nach Satz 1 Nummer 2 sind <u>geimpfte Personen</u> nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen <u>Nachweis über eine Auffrischungsimpfung</u> nach § 2 Absatz 6a oder einen <u>Genesenennachweis</u> nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem <u>Genesenennachweis</u> zugrundeliegende <u>Testung</u> muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 erfolgt sein.</p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 10.01.2022, 17:30 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p align="center">Hessen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 28.12. gültigen Fassung (siehe § 3 Abs. 2)</p>	<p>- Für Geimpfte und Genesene mit Nachweis über Auffrischungsimpfung.</p> <p><i>§ 3 (2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist, <u>steht dem ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einem Nachweis, dass eine Auffrischungsimpfung im Sinne des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAnz AT vom 31. August 2021 V1) erfolgt ist, gleich.</u></i></p>
<p align="center">Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 24./27.12. gültigen Fassung (siehe § 1f Abs. 7)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung nach dem Ablauf von mindestens 14 Tagen (d.h. ab dem 15. Tag).</p> <p><i>§ 1f (7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 <u>entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.</u></i></p>
<p align="center">Niedersachsen</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.12. gültigen Fassung (siehe § 7 Abs. 6)</p>	<p>- Für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung und Genesene mit vollständiger Schutzimpfung (Nachweis in verkörperter oder digitaler Form).</p> <p><i>§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer <u>vollständigen Schutzimpfung vorlegen.</u></i></p>
<p align="center">Rheinland-Pfalz</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 22.12. gültigen Fassung (siehe § 3 Abs. 6)</p>	<p>- Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (Nachweis in verkörperter oder digitaler Form).</p> <p><i>§ 3 (6) Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, <u>entfällt diese für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.</u></i></p>
<p align="center">Saarland</p> <p>Verordnung vom 30.12.2021 (siehe § 2 Abs. 1)</p>	<p>- Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.</p> <p><i>§ 2 (1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind</i></p> <p><i>1. ein <u>Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;</u></i></p> <p><i>Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist</i></p> <p><i>1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer <u>Auffrischungsimpfung.</u></i></p>
<p align="center">Schleswig-Holstein</p> <p>Verordnung in der ab 04.01.2022 gültigen Fassung (siehe §§ 7 Abs. 3; 17 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>- Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und seitdem mindestens 14 Tage vergangen sind.</p> <p><i>§ 7 (3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 dürfen in <u>Diskotheiken, ähnlichen Einrichtungen und in Gaststätten, in denen sich Gäste nicht überwiegend an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen aufhalten, innerhalb geschlossener Räume nur Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) getestet sind, die maximal 24 Stunden zurückliegt. Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist und seit dieser <u>mindestens 14 Tage vergangen sind.</u></u></i></p> <p><i>§ 17 (3) 3. zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen <u>Beherbergungsgäste</u> außerdem getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein; dies gilt <u>nicht</u> für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, wenn seit dieser <u>mindestens 14 Tage vergangen sind, und für Minderjährige;</u></i></p>
<p align="center">Thüringen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 28.12. gültigen Fassung (siehe § 2 Abs. 3)</p>	<p>- Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ab dem 15. Tag nach der Auffrischungsimpfung.</p> <p><i>§ 2 (3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 Nr. 16 <u>entfällt für geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischungsimpfung die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses.</u></i></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)
insbesondere für „Geboosterte“
Stand 10.01.2022, 17:30 Uhr**

